

Leitsätze zur Freistellung & Kostenübernahme bei Schulungen/Fachtagungen

Leitsätze

- Erforderlichkeit ist der Maßstab (§ 179 Abs. 4 S. 3 SGB IX): Notwendig ist, was die ordnungsgemäße Amtsführung sicherstellt.
- Beurteilungs-/Auswahlspielraum der SBV: Auswahl nach konkretem Aufgaben- und Fallbedarf.
- Kosten der Tätigkeit trägt die Arbeitgeberseite (§ 179 Abs. 8 S. 1 SGB IX): Gebühren, Reise, Übernachtung, Verpflegung – soweit notwendig & angemessen.
- Keine starren Budgets/Höchstgrenzen: Einzelfallprüfung statt Pauschalgrenzen.
- Haushalts-/Budgetknappheit ist kein Ablehnungsgrund: Interne Vorgaben binden nicht gegenüber § 179 SGB IX.
- Sparsame Durchführung: 2. Klasse/Economy, günstigste Tarife – ohne Aushöhlung der Ansprüche.
- Gleichwertig-günstigere Alternative geht vor – nur bei inhaltlicher Gleichwertigkeit im relevanten Zeitraum.
- Fachtagungen sind erfasst, wenn sie aktuelle, aufgabenrelevante Inhalte gebündelt & praxisnah vermitteln.

Erweiterte Begründung (für Entscheidung/Beschluss)

1. Erforderlichkeit (§ 179 Abs. 4 S. 3 SGB IX)

Erforderlich ist, was die **ordnungsgemäße Amtsführung** der SBV sicherstellt. Das umfasst Grund- und **Fortgeschritteneninhalte** sowie **Fachtagungen**, sofern dort **aktuelle, aufgabenrelevante Inhalte** gebündelt und praxisnah vermittelt werden. Der konkrete **Aufgaben-/Fallbedarf** der SBV (z. B. BEM, personelle Maßnahmen, Barrierefreiheit, Digitalisierung/KI, Rechtsprechungs-Updates) begründet die Auswahl.

2. Beurteilungs-/Auswahlspielraum der SBV

Die SBV darf die Veranstaltung wählen, **solange** der inhaltliche Bezug zur Amtsausübung **plausibel** dargelegt ist. Eine pauschale Ersetzung dieser Bewertung durch **Festbetragsgrenzen** ist

ermessensfehlerhaft. (*Linie des BAG; Kommentar Dau/Düwell folgt dem.*)

3. Kostenfolge (§ 179 Abs. 8 S. 1 SGB IX)

Die Arbeitgeberseite trägt **alle notwendigen und angemessenen Kosten** der Tätigkeit der SBV (Gebühren, Reise, Übernachtung, Verpflegung). **Starre Kostenobergrenzen** sind **rechtsunbeachtlich**. Zulässig ist nur die **Alternativenprüfung**: Gibt es **zeitnah** eine **inhaltlich gleichwertige** und **günstigere** Veranstaltung? Wenn **nein**, sind die konkret **angemessenen** Kosten zu übernehmen.

4. Haushalts-/Budgetrecht

Interne **Haushaltsgrundsätze** binden **nur intern**; sie dürfen **gesetzliche Beteiligungs-/Funktionsrechte** der SBV nicht beschneiden. Eine Ablehnung allein wegen „Budget“ verletzt das Gebot der **Einzelfallprüfung**.

5. Sparsame Durchführung

Sparsamkeit ist **Durchführungsprinzip**, kein Ablehnungsautomatismus: Buchung **2. Klasse/Economy, günstigste** verfügbare Tarife, transparente Kostenaufstellung.

Text für Stellungnahme zur Dienststelle

„Die Teilnahme an der/den [Bezeichnung der Veranstaltung] ist zur ordnungsgemäßen Amtsführung der SBV erforderlich. Die notwendigen und angemessenen Kosten (Teilnahmegebühren sowie Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten) trägt die Arbeitgeberseite nach § 179 Abs. 8 S. 1 SGB IX. Interne Budget- oder Haushaltsgrenzen stehen dem nicht entgegen. Eine inhaltlich gleichwertige, günstigere Alternative im relevanten Zeitraum ist nicht ersichtlich. Die Durchführung erfolgt sparsam (z. B. 2. Klasse/Economy, günstigste Tarife).“

Rechtsgrundlagen (Kurzverweis)

- § 179 Abs. 4 S. 3 SGB IX | § 179 Abs. 8 S. 1 SGB IX | BAG, Beschl. v. 08.06.2016 – 7 ABR 39/14 | Kommentar Dau/Düwell/Jouussen/Luik zu § 179 SGB IX